



1/17

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe

vom 20. September 2016 (Amtsblatt vom 14. Oktober 2016)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Aufbau und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Karlsruhe, nachstehend Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus:

1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Berufsfeuerwehr. Die Stellvertretung in der Funktion entspricht der Stellvertretung in der Berufsfeuerwehr.
- (3) Der Branddirektion als städtischer Dienststelle obliegt die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Gemeinde nach dem Feuerwehrgesetz, der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen städtischen Organisationsverfügungen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr nimmt neben ihren Pflichtaufgaben gemäß § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) auch die Kannaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 FwG kraft Übertragung durch diese Satzung wahr.
- (2) Die Feuerwehr nimmt ferner die ihr im Einzelnen mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rheinstetten vom 23. Juli 2013 übertragenen Aufgaben für das Gelände der Neuen Messe Karlsruhe wahr. Diese Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Pflicht- und Kannaufgaben nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 FwG, die weiteren Feuerwehraufgaben nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 FwG sowie die Brandsicherheitswache nach der Versammlungsstättenverordnung.

§ 3

Ausrückeordnung und Einsatzleitung

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt. Diese wird von der Leitung der Gemeindefeuerwehr erlassen. Soweit die AAO die Freiwillige Feuerwehr betrifft, ist vorher der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die AAO regelt die Einsatzleitung.

II. Berufsfeuerwehr

§ 4

Gliederung, Dienstpflicht

- (1) Die Berufsfeuerwehr gliedert sich in Wachabteilungen der Feuerwachen, für welche die Ausrückebereiche von der Leitung der Gemeindefeuerwehr festgelegt sind.
- (2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind verpflichtet, auch in ihrer Freizeit Dienst zu tun, sofern zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Aktive Mitarbeit von Angehörigen der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist nur zulässig, wenn der Pflicht in der Berufsfeuerwehr schriftlich Vorrang gegenüber den Pflichten in den anderen Organisationen eingeräumt wird.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 5

Aufbau und Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus Abteilungen. Diese gliedern sich in:
 - a) die Einsatzabteilung,
 - b) die Alters- und Reserveabteilung,
 - c) die Jugendabteilung,
 - d) den Spielmanns- oder Fanfarenzug (Angehörige der Abteilungen Buchstabe a - c).
- (2) Sie führen die Bezeichnung:
Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe, Abteilung ... zum Beispiel mit der Bezeichnung des Stadtteils, in dem sie ihren Standort haben.
- (3) Die Abteilungen bilden unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbstständigkeit eine Einheit und unterstehen der Leitung der Gemeindefeuerwehr.

§ 6

Ausstattung und Personalstärke

- (1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Sollstärke und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt die Leitung der Gemeindefeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest.
- (2) Die Sollstärke umfasst die Normbesetzung zuzüglich einer 100-prozentigen Reserve entsprechend den Lösch- und Sonderfahrzeugen, die den einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zugeteilt sind.
- (3) Angehörige der Alters- und Reserveabteilung und der Jugendabteilung werden auf die planmäßige Personalstärke nicht angerechnet.
- (4) Beförderungen werden von der Leitung der Gemeindefeuerwehr auf Vorschlag der Abteilung durchgeführt.
- (5) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu gegebenenfalls erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegen ausschließlich der Branddirektion.

§ 7

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr im Ehrenamt erfolgt nach § 11 FwG. Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Leitung der jeweiligen Abteilung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser zu hören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe.
- (3) Über die Aufnahme von Fachberaterinnen und Fachberatern in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 3 FwG. Der Feuerwehrausschuss entscheidet im Einzelfall über die Abweichungen von den Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und 2 FwG und über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 FwG, wenn der oder die ehrenamtlich tätige Angehörige das 65. Lebensjahr vollendet hat. Über die Alarmierung der Fachberaterinnen und Fachberater entscheidet die Einsatzleitung.

§ 8

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Für die Beendigung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr gelten die §§ 13 und 14 FwG.
- (2) Der Antrag auf Entlassung nach § 13 FwG ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Leitung der Abteilung einzureichen.
- (3) Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr kann nur durch den Gemeinderat, und zwar auf Antrag der jeweiligen Abteilung und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ausgesprochen werden.
- (4) Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 FwG ist auch das dreimalige unentschuldigete Fehlen beim Übungsdienst innerhalb eines Jahres anzusehen.

§ 9

Rechte und Pflichten

- (1) Die aktiven Angehörigen der Abteilung wählen die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (Leitung der Abteilung), die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und die Vertretung ihrer Abteilung im Feuerwehrausschuss.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung der Leitung der Gemeindefeuerwehr oder

der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrer Vorgesetzten oder ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der jeweiligen Abteilungsleitung vorher anzuzeigen.

§ 10

Alters- und Reserveabteilung

- (1) Jede Abteilung kann eine Alters- und Reserveabteilung aufstellen.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aufgrund des vollendeten 65. Lebensjahres auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alters- und Reserveabteilung übernommen. Sofern der Übertritt in die Alters- und Reserveabteilung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgt, soll eine aktive Dienstzeit von mindestens 15 Jahren abgeleistet sein. Der Abteilungsausschuss entscheidet über die Aufnahme in die Alters- und Reserveabteilung. Die Entscheidungen sind der Leitung der Gemeindefeuerwehr anzuzeigen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter jeder Alters- und Reserveabteilung wird von den jeweiligen Angehörigen der Alters- und Reserveabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 20 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Angehörige der Alters- und Reserveabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Alters- und Reserveabteilungen wählen eine Altersobfrau oder einen Altersobmann der Feuerwehr Karlsruhe auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl bedarf nach der Anhörung des Feuerwehrausschusses der Zustimmung der Leitung der Gemeindefeuerwehr.

§ 11

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe besteht aus den Jugendabteilungen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten und den jeweiligen Leiterinnen und Leitern der Jugendgruppen (vergleiche Abs. 6) der Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter werden ebenfalls von den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten und den jeweiligen Leiterinnen und Leitern der Jugendgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus der Funktion

erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Die Wahl bedarf nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Zustimmung der Leitung der Gemeindefeuerwehr. Die Wahlen werden von der Leitung der Gemeindefeuerwehr durchgeführt. Diese kann eine geeignet erscheinende Angehörige oder einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Die Angehörigen der Leitung der Jugendfeuerwehr müssen aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein und den Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit an der Landesfeuerwehrschule“ erworben haben. Die Angehörigen der Leitung der Jugendfeuerwehr sollen bei ihrer Wahl beziehungsweise ihrer Bestellung nicht älter als 35 Jahre sein.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können geeignete in der Gemeinde wohnende Kinder und Jugendliche im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 18. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Angehörige aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr erlischt,
 - a) mit der Aufnahme in die Aktivität,
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde,
 - c) mit dem Austritt aus der Jugendabteilung,
 - d) mit der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde,
 - e) mit der schriftlichen Rücknahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
 - f) wenn die erforderliche körperliche und/oder geistige Eignung nicht mehr besteht,
 - g) wenn der Ausschluss aus der Jugendabteilung von der entsprechenden Abteilung beschlossen ist.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Abteilung (Leitung der Jugendabteilung) wird von der Leitung der Abteilung nach Anhörung der Jugendlichen und des Abteilungsausschusses für fünf Jahre eingesetzt. Die Leitung der Abteilung kann eine geeignet erscheinende Angehörige oder einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Abteilung mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Die Angehörigen der Leitung der Jugendabteilung müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang und einen Grundlehrgang Jugendarbeit besucht haben.
- (6) Hat eine Abteilung mehr als vier Jugendliche, wählen diese auf die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Jugendgruppenleiterin oder einen Jugendgruppenleiter mit einem Lebensalter von mindestens 14 Jahren. Die Wahl wird von der Jugendfeuerwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.

§ 12

Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
 - Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Ehrenmitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe,

- Kommandantinnen oder Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Ehrenkommandantschaft,
- bewährten Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Amtszeit die Ehrenabteilungskommandantschaft

verleihen.

- (2) Verdiente Mitglieder der Abteilung oder Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können auf Vorschlag des Abteilungsausschusses und nach Anhörung der Leitung der Gemeindefeuerwehr durch Beschluss der Abteilungshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung ernannt werden.

§ 13

Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Feuerwehr sind:

1. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant,
2. der Feuerwehrausschuss,
3. die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr,
4. die Vertreterin oder der Vertreter der Frauen in der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Organe der Abteilungen sind:

1. die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant,
2. der Abteilungsausschuss,
3. die Abteilungshauptversammlung.

§ 14

Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant (Leitung der Abteilung)

- (1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen jeweils einer Abteilungskommandantin oder einem Abteilungskommandanten.
- (2) Diese und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus der Funktion erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Die Wahlen werden in der Abteilungshauptversammlung durchgeführt und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

(3) Gewählt werden kann nur, wer

1. der Feuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant führt das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Ist dies nicht möglich, wird die Abteilung von Stellvertretung oder von der oder dem rang- und dienstältesten Angehörigen der Abteilung bis zur Neuwahl geleitet.

(5) Die Leitungen der Abteilungen unterstützen die Leitung der Gemeindefeuerwehr bei der Durchführung der Aufgaben. Sie haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Weisungen gegenüber Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Abteilung zu erteilen,
- b) Unterführerinnen und Unterführer im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr zu bestellen,
- c) den Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen,
- d) bei einem Feuerwehreinsatz die Einsatzkräfte der Abteilung nach Weisung der Einsatzleitung zu führen,
- e) für die Leistungsfähigkeit von Mannschaft und Gerät verantwortlich zu sein,
- f) die Hauptversammlung der Abteilung termingerecht einzuberufen,
- g) Vorsitzende oder Vorsitzender in der Hauptversammlung der Abteilung und im Abteilungsausschuss zu sein,
- h) die Wahlen auf Abteilungsebene gemäß § 20 durchzuführen,
- i) an den von der Leitung der Gemeindefeuerwehr einberufenen Dienstbesprechungen teilzunehmen,
- j) die mit der Kassenverwaltung, Schriftführung und Gerätewartung beauftragten Personen zu überwachen,
- k) bei anfallenden Verwaltungsarbeiten für deren Erledigung zu sorgen,
- l) auf die Instandhaltungen der Feuerwehrgeräte und der Feuerwehreinrichtungen hinzuwirken und bestehende, nicht mit eigenen Mitteln behebbare Mängel schriftlich der Branddirektion mitzuteilen,
- m) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung des Stadtteils schriftlich der Branddirektion mitzuteilen.

- (6) Die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten zu unterstützen und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 15

Unterführerin/Unterführer

- (1) Die Unterführerinnen und Unterführer (Zugführerinnen oder Zugführer und Gruppenführerinnen oder Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen (§ 11 Abs. 1 FwG) und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Abteilungen im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr.
- (3) Sie führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (4) Wenn Unterführerinnen und Unterführer die in Absatz 1 erforderlichen persönlichen (§ 11 Abs. 1 FwG) oder fachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, können sie nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch die Leitung der Abteilungen abbestellt werden.

§ 16

Schriftführung, Kassenverwaltung und Gerätewartung, Sicherheitsbeauftragte der Abteilungen, Sprecherin oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und Vertreterin oder Vertreter der Frauen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Jeder Abteilungsausschuss wählt auf die Dauer von fünf Jahren eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über die Abteilungshauptversammlungen jeweils eine Niederschrift fertigen und sämtliche schriftlichen Arbeiten von der Abteilung erledigen.
- (2) Jeder Abteilungsausschuss wählt auf die Dauer von fünf Jahren eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter, die das Sondervermögen gemäß § 21 dieser Satzung verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Auszahlungsanweisungen geleistet werden.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart werden von der Leitung der Abteilung auf Vorschlag des Abteilungsausschusses mit Zustimmung der Leitung der Gemeindefeuerwehr eingesetzt und abberufen. Diese Zustimmung gilt auch für hauptamtliche Kräfte, die der Dienstaufsicht der Stadtamtsleiterin oder des Stadtamtsleiters beziehungsweise der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher unterstehen. Bei den hauptamtlichen Kräften gilt der jeweilige Arbeitsvertrag. Die Gerätewartinnen und Gerätewarte haben die

Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Leitung der Abteilung zu melden.

- (4) Die oder der Sicherheitsbeauftragte wird auf Vorschlag des Abteilungsausschusses mit Zustimmung der Leitung der Gemeindefeuerwehr von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten eingesetzt und soll in gutem Kontakt mit den Angehörigen der Abteilung vor allem bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unterstützen sowie Hinweise auf Unfallgefahren und für den Gesundheitsschutz geben.
- (5) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt aus den Angehörigen des Feuerwehrausschusses und wird in der jeweils ersten Sitzung eines neu gewählten Feuerwehrausschusses für die Dauer der neuen Amtszeit durchgeführt. Diese Person soll die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei der Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr in Gremien und in der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt auch die Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten wahr.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter der Frauen in der Freiwilligen Feuerwehr hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der Frauen in der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen und angemessen vertreten und berücksichtigt werden. Sie oder er wird durch die Frauenbeauftragten der Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf nach der Anhörung des Feuerwehrausschusses der Zustimmung der Leitung der Gemeindefeuerwehr.

§ 17

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

- der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten (Vorsitz),
- je einer gewählten Vertreterin oder einem gewählten Vertreter der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Aktivität,
- der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der Vertreterin oder dem Vertreter der Frauen und
- der Altersobfrau oder dem Altersobmann.

Wählbar und wahlberechtigt sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 FwG die aktiven Mitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe. Die Wahl des Ausschusses gilt für fünf Jahre. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Branddirektion gestellt und gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein und ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Feuerwehrdezernentin oder der Feuerwehrdezernent ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen und kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses Angehörige der Branddirektion und weitere Personen beratend zuziehen.
- (7) Ist das ordentliche Ausschussmitglied einer Abteilung an einer Sitzung verhindert, können die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant beziehungsweise deren Stellvertreterin oder Stellvertreter der entsprechenden Abteilung an dieser Sitzung vollberechtigt - mit Stimmrecht - teilnehmen.

§ 18

Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus:
 - a) der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten (Vorsitz),
 - b) der stellvertretenden Abteilungskommandantin oder dem stellvertretenden Abteilungskommandanten,
 - c) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart (gemäß § 11 Abs. 5),
 - d) den durch die aktiven Mitglieder aus ihrem Kreis auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Bei einer Mannschaftsstärke bis zu 40 aktiven Mitgliedern können dies 4 bis 6 gewählte Mitglieder sein, für weitere je angefangene 20 Mitglieder erhöht sich die Zahl um je eine Vertreterin oder einen Vertreter,
 - e) der Leiterin oder dem Leiter der Alters- und Reserveabteilung (gemäß § 10 Abs. 3),
 - f) der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten und
 - g) gegebenenfalls der Schriftführerin oder dem Schriftführer - ohne Stimmrecht -, sofern nicht als Ausschussmitglied gewählt.
- (2) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses ein und ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 17 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (3) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist von den Sitzungen des Abteilungsausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen und kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen. In Stadtteilen mit eigener Ortsverwaltung können die Abteilungen die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher von den Sitzungen des Abteilungsausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung benachrichtigen. Diese können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Durch die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten können zu den Sitzungen des Abteilungsausschusses im Einzelfall auch die Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, die Gerätewartinnen und Gerätewarte sowie Unterführerinnen und Unterführer beratend hinzu gezogen werden, soweit diese dem Abteilungsausschuss nicht angehören.

§ 19

Hauptversammlung der Abteilung

- (1) Unter dem Vorsitz der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Abteilung statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat die oder der Vorsitzende einen Bericht über das abgelaufene Jahr und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters. Sie schlägt außerdem maximal zwei Personen für die Wahl in den Feuerwehrausschuss vor.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Angehörigen der Abteilung dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Abteilung beschlussfähig ist. Bei der Einladung für die zweite Versammlung ist hierauf hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 20

Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz von den Angehörigen der Feuerwehr durchzuführenden Wahlen

- a) der Mitglieder des Feuerwehrausschusses,
- b) der Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten und
- c) der stellvertretenden Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten

werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten beziehungsweise einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.

Die Wahlen sind geheim.

Die übrigen Wahlen auf Abteilungsebene sind von der Leitung der Abteilung durchzuführen. Diese Wahlen können durch offene Stimmabgabe erfolgen, wenn die Hauptversammlung dies ohne Gegenstimme beschließt.

- (2) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden von den Aktiven der jeweiligen Abteilung aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Bei der Wahl der Leitung der Abteilung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- und Nein-Stimmen beziehungsweise Ja- und Gegenstimmen) erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr beantragt die Zustimmung des Gemeinderates. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der Abteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten in den Abteilungsausschuss wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durch die weiblichen Angehörigen der Einsatzabteilung durchgeführt. In den Abteilungsausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen (Kameradschaftskasse)

- (1) Für jede Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Sonderkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht erchenbar sind.

Der Wirtschaftsplan ist der Branddirektion spätestens am 1. November des Vorjahres vorzulegen. Ausgabenansätze können im Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten und den Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder zu einem bestimmten Zweck zu entscheiden; die Ermächtigung wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Diese vertreten bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (5) Die Sonderkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei hierfür gewählten Angehörigen der Abteilung zu prüfen. Sie werden von der Abteilungshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei im jährlichen Turnus je eine mit der Prüfung beauftragte Person zu wählen ist. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Das Nähere über die Führung der Sonderkasse wird in ergänzenden Vorschriften der Branddirektion geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1994 in der Fassung vom 23. Juli 2013 außer Kraft.